

# **Verordnung des Landratsamtes Fürstenfeldbruck zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes an der Glonn in der Gemeinde Mittelstetten, Landkreis Fürstenfeldbruck**

Aufgrund des § 32 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung vom 16.10.1976, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.1980 (BGBl. I S. 373) in Verbindung mit Art. 61 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung vom 18.09.1981 (GVBl. S. 425) erlässt das Landratsamt Fürstenfeldbruck folgende Verordnung:

## **§ 1 Allgemeines**

Zur Regelung des schadlosen Wasserabflusses der Glonn bei Hochwasser im Ortsbereich von Mittelstetten wird das in § 2 näher umschriebene Überschwemmungsgebiet festgesetzt.

## **§ 2 Überschwemmungsgebiet**

- (1) Das Überschwemmungsgebiet umfasst im wesentlichen folgende Grundstücke und Grundstücksteilflächen (T) der Gemarkung Mittelstetten:  
  
13 (T), 13/1 (T), 13/2 (T), 13/6 (T), 23 (T), 26/3, 27, 28 (T), 31, 31/2, 31/3, 31/4 (T), 31/5, 31/8, 32 (T), 34 (T), 37, 40 (T), 45/1 (T), 47 (T), 47/2 (T), 49/2 (T), 53 (T), 56/1 (T), 56/2 (T), 56/3, 58 (T), 59 (T), 70 (T), 71 (T), 79 (T), 87 (T), 89, 90, 92, 93/2, 93/3, 96 (T), 99 (T), 100 (T), 101 (T), 109 (T), 153 (T), 158 (T), 237 (T), 238, 319 (T), 320 (T), 321, 322 (T), 324 (T), 324/1 (T), 324/2 (T), 327 (T), 328 (T), 329 (T), 330, 333, 334, 335 (T), 335/1 (T), 341 (T), 342 (T), 342/1 (T), 370/1 (T), 371 (T), 375 (T), 728/2 (T), 730 (T), 730/2 (T).
- (2) Die Grenzen der Überschwemmungsgebiete ergeben sich aus dem Lageplan des Wasserwirtschaftsamt München M = 1 : 5000 vom 30.08.1984. Der Plan ist Bestandteil dieser Verordnung; er ist im Landratsamt und in der Kanzlei der Gemeinde Mittelstetten niedergelegt und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.
- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der in Abs. 1 genannten Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebietes nicht.

## **§ 3 Verbote**

- (1) Im Überschwemmungsgebiet sind
  - das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
  - das Errichten oder Ändern von Anlagen,
  - das Anlegen, Erweitern oder Beseitigen von Baumbeständen, Strauch- und Heckenpflanzungen im Abflussbereichohne Genehmigung verboten, soweit diese Handlungen nicht der Benutzung, der Unterhaltung, dem Ausbau oder der hoheitlichen Gefahrenabwehr dienen (Art. 61h Abs. 1 Satz 1 BayWG).
- (2) Im Überschwemmungsgebiet sind

- die Errichtung oder die Erweiterung einer baulichen Anlage nach den §§ 30, 34 und 35 des Baugesetzbuches, ohne Genehmigung verboten (§ 31b Abs. 4 Satz 3 WHG).

#### **§ 4 Genehmigungen**

- (1) Das Landratsamt Fürstenfeldbruck kann die Genehmigung für Handlungen nach § 3 Abs. 1 erteilen, wenn und soweit durch das Vorhaben
- die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
  - der Wasserstand und der Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert werden,
  - der bestehende Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt wird und
  - die mit dem Vorhaben verbundenen baulichen Anlagen hochwasserangepasst ausgeführt werden,
- oder die nachteiligen Auswirkungen durch Auflagen oder Bedingungen ausgeglichen werden können (Art. 61h Abs. 2 Satz 1 BayWG).
- (2) Das Landratsamt Fürstenfeldbruck darf die Genehmigung für die Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage (§ 3 Abs. 2) nur erteilen, wenn im Einzelfall das Vorhaben
- die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum zeitgleich ausgeglichen wird,
  - den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
  - den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
  - hochwasserangepasst ausgeführt wird,
- oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Auflagen oder Bedingungen ausgeglichen werden können (§ 31b Abs. 4 Satz 4 WHG).

#### **§ 5 Ordnungswidrigkeiten**

Gemäß Art. 95 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. d BayWG kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- im Überschwemmungsgebiet ohne die erforderliche Genehmigung der in Art. 61h Abs. 1 BayWG bezeichneten Handlungen (§ 3 Abs. 1), die nicht der Benutzung, der Unterhaltung, dem Ausbau oder der hoheitlichen Gefahrenabwehr dienen, vornimmt.
- Auflagen, unter denen eine Genehmigung gemäß Art. 61h Abs. 2 Satz 1 BayWG (§ 4 Abs.1) erteilt wurde, nicht oder nicht rechtzeitig befolgt.

## § 6

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Fürstenfeldbruck in Kraft.

Fürstenfeldbruck, den 16.03.1987  
Landratsamt Fürstenfeldbruck

Grimm  
Landrat

**In diese nicht amtliche Fassung wurde die Änderungsverordnung vom 21.11.2008 eingearbeitet**